



Geschäftszeichen:  
**BHSDGEM-2022-30061/106-FeM**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Martin Fesel, BA  
Tel: +43 7712 3105-70451  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 13.11.2025

**HAF Riedau -  
Prüfbericht zum 2. NVA-Entwurf 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Riedau hat einen Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2025 vorgelegt. Die Marktgemeinde bestätigte, mit dem 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2025 weiterhin den Härteausgleichsfondskriterien zu entsprechen und hat die Änderungen gegenüber dem 1. Nachtragsvoranschlag 2025 begründet.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags wurde gemäß Erlass vom 27.06.2023 (IKD-2019-494009/465-Pr) einer ausgewählten Überprüfung nach den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu unterzogen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

## **Marktgemeinde Riedau - Entwurf 2. Nachtragsvoranschlag 2025** **Härteausgleichsfonds-Kriterien - Überprüfung**

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 (2. NVA 2025) der Marktgemeinde Riedau wurde zuletzt am 10.11.2025 der Bezirkshauptmannschaft Schärding vorgelegt.  
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des 2. NVA 2025 auf minus 26.900 Euro.

Der Marktgemeinde wurden mit Genehmigung GZ: IKD-2024-334209/13-Ro vom 13.02.2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 in Höhe von 395.200 Euro gewährt. Mit Schreiben vom 25.09.2025, GZ: IKD-2024-334209/15-Ro erfolgte eine Anpassung dieser Mittel auf 469.500 Euro.

Im vorliegenden Entwurf des 2. NVAs 2025 sind keine (gegenüber dem VA neue) Rücklagenentnahmen und -bildungen ohne Vorhabencode (VC) 1,3 oder 5 dargestellt. Die Marktgemeinde hatte bereits mit Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag 2025 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 100 Euro für den Haushaltsausgleich dargestellt.

Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind daher insgesamt Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 496.400 Euro erforderlich.

### **Veränderungen der laufenden Geschäftstätigkeit zum Voranschlag 2025 (VA 2025)**

In der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung des Mittelbedarfs aus den Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 dargestellt:

	Währung
Gewährte Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichfonds auf Basis des Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlags 2025	469.500 Euro
Mehrauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	70.700 Euro
Mindereinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	0 Euro
<b>Zwischensumme 1 (gestiegener Bedarf)</b>	<b>70.700 Euro</b>
Minderauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	18.100 Euro
Mehreinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	25.700 Euro
<b>Zwischensumme 2 (gesunkener Bedarf)</b>	<b>43.800 Euro</b>
Saldo	26.900 Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichfonds auf Basis des Entwurfs des 2. Nachtragsvoranschlages 2025	496.400 Euro
abzgl. operativer Rücklagenentnahmen (Erträge)	0 Euro
zzgl. operativer Rücklagenzuführungen (Aufwände) (ohne VC 1, 3, 5)	0 Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichfonds unter Berücksichtigung operativer Rücklagenbewegungen auf Basis des Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlages 2025	496.400 Euro

Zu den konkreten Änderungen gegenüber dem Voranschlagsentwurf wird auf beiliegende Detailaufstellung, sowie auf die nachvollziehbaren Begründungen der Marktgemeinde verwiesen.

Die Auszahlungsobergrenzen der Bereiche 5, 11 und 12, welche mit dem Voranschlag festgelegt waren, werden im 2. Nachtragsvoranschlag nicht überschritten (Begründungen von Mehraufwendungen in diesen Bereichen sind lt. Richtlinie ausgeschlossen).

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde die Einhaltung sämtlicher Kriterien der Gemeindefinanzierung Neu weiterhin eigenverantwortlich sicherzustellen hat.

Mit Unterschrift des Bürgermeisters (vgl. Voranschlagsentwurf) wurde bestätigt, dass (neben den Bereichen 1-13) auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 der Richtlinien zum Härteausgleichsfonds eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte in diesem Rahmen nicht.

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm).